

# Steuern | News | Recht

## Themen dieser Ausgabe

- Kirchensteuerabzugsverpflichtender GmbH
- Registrierung zum Abzugsverfahren
- Kirchensteuerabzugsmerkmal
- Sperrvermerk
- Elster-Zertifikat
- Antrag auf Zulassung
- Datenabruf
- Sonstige Informationen

## Spezial-Ausgabe 2014 Kirchensteuerabzug bei Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft ab 2015

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*Das Steuerrecht ändert sich laufend. Hiermit möchten wir Sie kurz über wichtige Neuerungen informieren:*

---

### **Kapitalgesellschaften**

#### **Allgemeines**

Zum 1.1.2015 wird der Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen erheblich verändert. Dies erfordert auch bei Kapitalgesellschaften bereits in 2014 die Durchführung der Verfahrenskennung beim Bundesamt für Finanzamt und den anschließenden sog. Regelabruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale. Seit dem Jahr 2009 werden Kapitalerträge grundsätzlich pauschal mit 25 % Abgeltungssteuer plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abgegolten. Um auch hier den Abzug der Kirchensteuer zu gewähren wurde das Kirchensteuerabzugsmerkmal und das Abzugsverfahren hierzu eingeführt.

#### **1. Vorbemerkung**

Die Ausführungen gelten für Kapitalerträge die im Privatvermögen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen zufließen.

Für Kapitalerträge die im Betriebsvermögen zufließen, gelten diese Ausführungen nicht.

#### **2. Kapitalertragssteuerabzugsverpflichtender ist auch eine GmbH Registrierung zum Abzugsverfahren ist Pflicht!**

Nach den neuen Regelungen in § 51a Abs. 2c - e und Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete ab dem 1.1.2015 verpflichtet, in einen automationsunterstützten Verfahren Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer einzubehalten und abzuführen.

Dies bedeutet, dass die bisherigen freiwilligen Aufträge zum Kirchensteuerabzug mit Ablauf des 31.12.2014 entfallen.

Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete sind all diejenigen, die Kapitalerträge auszahlen. Dies sind somit eindeutig Banken aber auch **Kapitalgesellschaften**, die Gewinnausschüttungen auszahlen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es sich um eine Ein-Mann-GmbH handelt oder ob die GmbH beispielsweise gar keine Gewinnausschüttungen plant. Unbeachtlich ist auch, ob die Gesellschafter einer Religionsgemeinschaft angehören oder nicht.

### 3. Kirchensteuerabzugsmerkmal

Der Abzug von Kirchensteuern für Gewinnausschüttungen muss ab 1.1.2015 nach einem Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) vorgenommen werden. Das KISTAM hat die Kapitalgesellschaft beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Gesellschafter online abzufragen. Die Abfrage hat unabhängig davon zu erfolgen, ob in 2015 eine Gewinnausschüttung erfolgen wird oder nicht.

KISTAM ist ein Schlüssel, in dem

- die Religionszugehörigkeit
- der zugehörige Steuersatz und
- das Gebiet der Religionsgemeinschaft

enthalten sind.

Wurde ein Sperrvermerk erteilt, wird ein sogenannter Null-Wert übermittelt.

### 4. Sperrvermerk

Sperrvermerke können in einem automatisierten Massenverfahren nur dann berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig eingelegt werden. Gesetzlich festgelegt ist, dass bei der alljährlichen Regelabfrage ein Abruf des Kirchensteuermerkmals nur dann gesperrt wird, wenn der Antrag **vor dem 30. Juni** des Jahres beim BZSt eingegangen ist. Ein Widerruf der Sperre ist jederzeit möglich (§ 51a Absatz 2e EStG). Der Vordruck kann auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung unter den Suchbegriffen „Kirchensteuer“ oder „Sperrvermerk“ abgerufen werden. Außerdem ist der Vordruck in jedem Finanzamt auf Anfrage erhältlich.

Wird ein Sperrvermerk eingelegt, übermittelt das BZSt an alle anfragenden Kirchensteuer-Abzugsverpflichteten anstelle der erbetenen Information zur Religionszugehörigkeit lediglich einen neutralen Wert („Nullwert“). Der Wert erlaubt keinen Rückschluss auf die Religionszugehörigkeit oder Nichtreligionszugehörigkeit beziehungsweise das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Sperrvermerks.

Wird dem Kirchensteuer-Abzugsverpflichteten vom BZSt ein „Nullwert“ übermittelt, dann liegen ihm keine Informationen vor, mit denen Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einbehalten werden kann. Demzufolge wird der Abzugsverpflichtete auch bei kirchensteuerpflichtigen Kunden oder Anteilseignern keine Kirchensteuer einbehalten und abführen. Der Sperrvermerk **verpflichtet** aber dann den Kirchensteuerpflichtigen **zur Abgabe einer Steuererklärung** zum Zwecke der Veranlagung wegen Kirchensteuer nach § 51a Absatz 2d Satz 1. Dazu übermittelt das BZSt an das Wohnsitzfinanzamt des Kirchensteuerpflichtigen für jeden Veranlagungszeitraum, für den der Kirchensteuer-Abzugsverpflichtete ein Religionsmerkmal abgerufen hat, Name und Anschrift des abrufenden Abzugsverpflichteten (Bank, Kreditinstitut, Versicherung etc.). Das für den Kirchensteuerpflichtigen zuständige Wohnsitzfinanzamt erhält damit konkrete Informationen über Kreditinstitute, Versicherungen etc., bei denen Kapitalerträge angefallen sind und wird zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung zum Zwecke der Festsetzung von Kirchensteuern auffordern.

### 5. Elster-Zertifikat

Für die elektronische Abfrage der KiStAM beim Bundeszentralamt für Steuern über das BZStOnline-Portal wird ein ELSTER-Zertifikat benötigt. Hinweise zur Registrierung finden sich unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

Gesellschaften, die bereits über ein gültiges ELSTER-Zertifikat verfügen, müssen kein neues Zertifikat beantragen.

### 6. Vorgehensweise beim Antrag auf Zulassung zum KiSt-Abzugsverfahren

Auf Wunsch erhalten Sie von uns die Anleitung zum Antrag auf Zulassung zum KiSt-Abzugsverfahren über Elsteronline ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)). In 10 kurzen Schritten erfolgt die Zulassung. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie bereits ein Elster-Zertifikat besitzen.

Zusätzlich zum elektronischen Antrag auf Zulassung zum Verfahren ist dieser noch schriftlich beim BZSt einzureichen. Diesen erhalten Sie im letzten Schritt der Zulassung.

Das BZSt teilt daraufhin schriftlich die Verfahrenskennung für das Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStAV) mit. Damit die KiStAM rechtzeitig abgefragt werden können, sollten diese Schritte **bis spätestens 31. August 2014** erfolgen. Bitte reichen Sie die Verfahrenskennung in Kopie bei uns in der Kanzlei ein.

**Hinweis:** Das neue Kirchensteuerabzugsverfahren ist gesetzlich geregelt und kann auch haftungsrechtliche Folgen für die GmbH und insbesondere für die Geschäftsführer der GmbH haben. Daher sollten Sie die Fristen nicht versäumen. Informieren Sie die Anteilseigner rechtzeitig über die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale und die Möglichkeit, einen Sperrvermerk zu erteilen und stellen Sie den Antrag auf Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren.

Sobald Ihnen das BZSt Ihre Verfahrenskennung mitgeteilt hat, können Sie uns gern mit allen weiteren Schritten des Kirchensteuerabzugsverfahrens im Rahmen der Gewinnausschüttungen etc. beauftragen.

Derzeit ist es leider nicht möglich, den Antrag auf Zulassung als Kirchensteuerabzugsverpflichtender für Sie durchzuführen, da hier Ihr persönliches Elster-Zertifikat benötigt wird.

### **7. Datenabfrage beim Bundeszentralamt**

Zwischen dem **1. September und dem 31. Oktober 2014** müssen erstmalig die Religionszugehörigkeiten der Anteilseigner beim BZSt abgefragt werden. Zur Datenabfrage wird zwingend die Steuer-Identifikationsnummer und das Geburtsdatum benötigt.

### **8. Weitere Informationen**

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.